

# **Gefahrenabwehrverordnung für das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen**

Stand: 14.07.2022

Aktenzeichen: 11.1.03.05.02

---

#### **Kontakt**

Gemeinde Freigericht  
Rathausstraße 13  
63579 Freigericht

E-Mail: [gemeinde@freigericht.de](mailto:gemeinde@freigericht.de)  
Internet: [www.freigericht.de](http://www.freigericht.de)

**Gefahrenabwehrverordnung für das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen  
und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in  
öffentlichen Anlagen**

vom 14.07.2022

Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 14. Januar 2005 (GVBl. I, S. 14), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 622, 630) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Freigericht am 14.07.2022 folgende Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Gemeinde Freigericht beschlossen:

**Gliederung**

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen	3
§ 2 Erlaubnispflichtige Nutzung	3
§ 3 Ausnahmegenehmigung	3
§ 4 Beseitigungspflicht	4
§ 5 Schadenshaftung	4
§ 6 Ordnungswidrigkeiten	4
§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	5

**Dokumenteninformation:**

Gefahrenabwehrverordnung für das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen

Versionsdatum: 14.07.2022

## **§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung umfasst alle öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen im Gebiet der Gemeinde Freigericht.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, auf denen ein öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne der Verordnung sind gärtnerisch gestaltete Flächen und sonstige Grünanlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen, öffentlich zugängliche Spielplätze und Bolzplätze sowie Waldbereiche.
- (4) Öffentliche Flächen im Sinne der Verordnung sind Flächen, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfaßsäulen, Plakatwände, Licht- und Leitungsmasten, Hinweisschilder, Bäume, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

## **§ 2 Erlaubnispflichtige Nutzung**

- (1) Das Anbringen oder beauftragte Anbringen von Plakaten (Veranstalter), Anschlägen und anderen Werbemitteln jeder Art (Plakatanschlag) auf den in § 1 genannten Flächen, Straßen und Anlagen ist verboten.
- (2) Ebenso ist es verboten, Flächen, Straßen und Anlagen im Sinne von § 1 zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen oder beschriften, bemalen und besprühen zu lassen.
- (3) Die Verbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Einwilligung des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten vorliegt oder die beschriebenen Handlungen aus anderen Gründen erlaubt sind.
- (4) Die Absätze 1 und 2 finden ferner keine Anwendung auf genehmigte oder sonstige gestattete Sondernutzungen.
- (5) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, zum Schutze der Straße oder aus städtebaulichen Gründen erforderlich ist. Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.
- (6) Macht die Gemeinde Freigericht von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, haben die Erlaubnisnehmer gegen die Gemeinde Freigericht keinen Anspruch auf Ersatz.

## **§ 3 Ausnahmegenehmigung**

- (1) Mit einer Frist von 14 Tagen vor Plakatierungsbeginn ist ein schriftlicher Antrag auf Sondernutzung zu stellen.
- (2) Für die Erteilung von Plakatierungserlaubnissen werden grundsätzlich Gebühren erhoben.
- (3) Plakatierungen für Veranstaltungen dürfen 14 Tage vor Veranstaltung erfolgen, für Wahlen 6 Wochen vor der Wahl.
- (4) Je nach Erlaubnisnehmer und Anlass werden für ortsansässige Vereine und Gewerbetreibende regelmäßig nicht mehr als 32 Werbeträger genehmigt. Für auswärtige Vereine und Gewerbetreibende werden nicht mehr als 16 Werbeträger genehmigt.

### **Dokumenteninformation:**

Gefahrenabwehrverordnung für das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen

Versionsdatum: 14.07.2022

- (5) Die mit der Plakatierungserlaubnis ausgehändigten Genehmigungsplaketten sind deutlich sichtbar auf der Vorderseite der Plakate anzubringen.
- (6) Bei der Aufstellung sind die Bestimmungen des § 33 Straßenverkehrsordnung (StVO) zu beachten, insbesondere dürfen Plakate nicht an Verkehrszeichen angebracht werden. Auch der Fußgängerverkehr darf nicht unzumutbar behindert werden.
- (7) Die maximale Größe für Plakate beträgt Din A1, Großflächenplakate, Banner und Straßenüberspannungen ab einer Größe von 1 m<sup>2</sup> bedürfen einer gesonderten Genehmigung durch die Verwaltung.

#### **§ 4 Beseitigungspflicht**

- (1) Wer entgegen den Verboten des § 2 (1) und (2) Plakatanschläge anbringt, beschriftet, bemalt, besprüht oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
- (2) Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf den auf diesen jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen nach § 2 (1) hingewiesen wird.
- (3) Die Entfernung der Plakate beinhaltet auch die Entfernung des Befestigungsmaterials (Kabelbinder o. ä.).
- (4) Plakatierungen für Veranstaltungen sind 2 Tage nach Ablauf der Veranstaltung zu beseitigen, für Wahlen 5 Tage nach der Wahl.
- (5) Plakate, die entgegen den Bestimmungen des § 2 (1) aufgestellt sind, können auf Kosten des Aufstellers entfernt und eingelagert werden.

#### **§ 5 Schadenshaftung**

- (1) Der Sondernutzer haftet der Gemeinde Freigericht für alle Schäden, die durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig angezeigte Arbeiten verursacht wurden.
- (2) Der Sondernutzer stellt die Gemeinde Freigericht von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die diese aufgrund der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegenüber der Gemeinde Freigericht erheben.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 (1) des Hessischen Gesetzes über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 2 (1) Plakate, Anschläge und andere Werbemittel jeder Art auf den in § 1 (4) genannten Flächen anbringt oder anbringen lässt (Veranstalter).
  - b) entgegen § 2 (2) Flächen im Sinne von § 1 (4) beschriftet, bemalt, besprüht oder beschriften, bemalen oder besprühen lässt.
  - c) Plakatierungen entgegen den Bestimmungen des § 3 (1), (3), (5), (6), (7) durchführt.
  - d) der Beseitigungspflicht nach § 4 (1), (2), (3), (4) nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 (2) des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 05. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) mit einer Geldbuße bis 5.000,00 € geahndet werden.

---

#### **Dokumentation:**

Gefahrenabwehrverordnung für das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen

Versionsdatum: 14.07.2022

- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 (1) Nr. 1 OwiG ist der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde.

### **§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt nach § 78 HSOG am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Ausfertigungsvermerk**

Hiermit wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Freigericht, 15.07.2022

Dr. Albrecht Eitz  
Bürgermeister

---

#### **Dokumenteninformation:**

Gefahrenabwehrverordnung für das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen

Versionsdatum: 14.07.2022